

# Aktuelle Entwicklungen zur Aufwandsentschädigung im Ehrenamt

---

**Dr. Wolfgang Breidenbach**

Kammerrechtstag 2015

Würzburg

# I. Verhältnis „Clearingverfahren“ und Feststellungsverfahren nach Betriebsprüfung

---

**Anfrageverfahren bei der „Clearingsstelle“** nach § 7 a SGB IV ist **gleichwertiges Verfahren** im Verhältnis zu dem aus einer Betriebsprüfung resultierenden Feststellungsverfahren des Rentenversicherungsträgers nach § 28 p Abs. 1 S. 5 SGB IV; Abgrenzung nach dem **Kriterium der zeitlichen Vorrangigkeit**.

# I. Verhältnis „Clearingverfahren“ und Feststellungsverfahren nach Betriebsprüfung

---

→ Kammern sollten die **Initiative ergreifen** und ein „Clearingverfahren“ einleiten; „**Belohnung**“: Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen, dass eine Beschäftigung vorliegt, haben **aufschiebende Wirkung**.

# I. Verhältnis „Clearingverfahren“ und Feststellungsverfahren nach Betriebsprüfung

---

→ **Wirkung der Entscheidung: Bindungswirkung** gegenüber Verfahrensbeteiligten (Bestandskraft nach § 77 SGG) und **Tatbestandswirkung gegenüber Einzugsstellen und Sozialversicherungsträgern** für das Bestehen oder Nichtbestehen einer Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV.

# I. Verhältnis „Clearingverfahren“ und Feststellungsverfahren nach Betriebsprüfung

---

In zahlreichen Fällen hat die „Clearingsstelle“ das Vorliegen einer Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV abgelehnt, so z.B. bei Vorstandsmitgliedern von Ärztlichen Kreisverbänden in Bayern.

# I. Verhältnis „Clearingverfahren“ und Feststellungsverfahren nach Betriebsprüfung

---

→ **Kommentar der DRV Nordbayern** (Widerspruchsbescheid vom 12.05.2014):

*„Zudem ist die Argumentation (in den Entscheidungen der Clearingstelle) in Gestalt der Aufzählung der Merkmale, die gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sprechen, nicht schlüssig und beachtet nicht die einschlägige Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts sowie des Bundessozialgerichts, welche als geltendes Recht bezüglich des versicherungsrechtlichen Status von Vorsitzenden der Ärztlichen Kreisverbände in Bayern anzusehen ist.“*

## II. Rechtsprechung des BAG zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der funktionalen Selbstverwaltung

---

### **Urt. v. 9 April 2014 – 10 AZR 590/13 -, studentischer Prorektor an der Universität Rostock; tragende Entscheidungsgründe:**

*„Auch der objektive Geschäftsinhalt weist nicht auf ein Arbeitsverhältnis hin. Das tatsächliche Geschehen folgte gesetzlichen Vorgaben des öffentlichen Rechts: Der Kläger wurde zum Mitglied der Hochschulleitung durch das Konzil gewählt. Im Anschluss daran bestellte ihn der Rektor zum Prorektor und wies ihm das Ressort der studentischen Angelegenheiten zu. Der Kläger nahm sodann seine Tätigkeit in dem ihm zugewiesenen Bereich der studentischen Angelegenheiten wahr. Rechtsgrundlage aller dieser Handlungen waren die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Landeshochschulgesetzes (§§ 18 ff. LHG M-V), der Grundordnung (§§ 8, 14 ff.) und der Geschäftsordnung des Rektorats (insbesondere § 12), die den betreffenden Personen nach näherer Maßgabe ihrer Bestimmungen Befugnisse zur Ausübung öffentlicher Funktionen zuweisen: Sie berechtigten das Konzil zur Wahl des Klägers, den Rektor zur Bestellung des Klägers, diesen selbst zur Mitwirkung in der Hochschulleitung und den Rektor zur Zuweisung von Aufgaben an den Kläger. Irgendwelcher privatrechtlicher Vereinbarungen hat es nicht bedurft. Dass die Parteien auch in solchen Fällen einen Arbeitsvertrag schließen können, steht außer Frage. Sie müssen es aber nicht. Ergibt ihr Verhalten keinen weiteren Erklärungswert als den, öffentlich-rechtlich gegebene Befugnisse auszuüben, liegt darin nicht die Begründung eines Arbeitsverhältnisses.“*

## II. Rechtsprechung des BAG zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der funktionalen Selbstverwaltung

---

**Fazit:** Eine ausschließlich auf **öffentlich-rechtlichen Vorschriften** im Gesetz wie auch in der Satzung beruhende **Ausübung öffentlicher Funktionen im zugewiesenen Bereich** ist als „klassische“ ehrenamtliche **Tätigkeit** einzuordnen, die nach der zitierten Rechtsprechung des BAG **kein Arbeitsverhältnis** begründet.



### III. Fehlendes Arbeitsverhältnis = fehlendes Beschäftigungsverhältnis ?

---

Hierfür spricht zunächst der **eindeutige Gesetzeswortlaut** in § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV, wonach die - sozialversicherungsrechtliche - Beschäftigung **„insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“** stattfindet. Im **Umkehrschluss** bedeutet dies dann eben auch, dass eine solche Beschäftigung nicht vorliegt, wenn im konkreten Fall kein Arbeitsverhältnis festgestellt werden kann; in mehr als **95 % der Fälle** ist das sozialrechtliche Beschäftigungsverhältnis **identisch** mit einem arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnis.

### III. Fehlendes Arbeitsverhältnis = fehlendes Beschäftigungsverhältnis ?

---

Die Prüfdienste der Rententräger sowie die meisten Sozialgerichte sehen dies anders und verweisen auf die **unterschiedlichen Begrifflichkeiten** sowie – pauschal – auf die **Rspr. des BSG**, wonach eine Beschäftigung iSd § 7 Abs. 1 SGB IV vorliegt, **wenn Ehrenbeamte** (in der kommunalen Selbstverwaltung) **über Repräsentationsaufgaben hinaus eine dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungstätigkeit ausüben** (Urt. v. 25.01.2006 – B 12 KR 12/05 R -).

Bislang noch keine Auseinandersetzung mit dem zitierten Urteil des BAG in der Sozialgerichtsbarkeit; auch liegt noch keine **Entscheidung des BSG** zu dieser Rechtsfrage vor.

## IV. „Klassische“ ehrenamtliche Tätigkeit vs. abhängige Beschäftigung

---

Das Vorliegen einer „**klassischen**“ **ehrenamtlichen Tätigkeit** und deren Auswirkungen auf den Beschäftigungsbegriff wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit **ignoriert** bzw. wird dem nicht die nötige Bedeutung beigemessen; hierzu hätte insbes. aufgrund des **Ehrenamtsstärkungsgesetz** vom 21.03.2013 Veranlassung bestanden.

## IV. „Klassische“ ehrenamtliche Tätigkeit vs. abhängige Beschäftigung

---

### 1. Personenbezogener Zugang zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der funktionalen Selbstverwaltung

Nur wer in die **Mitglieder- bzw. Vollversammlung** und von dieser dann gewählt worden ist, kann überhaupt nur Mitglied des – ehrenamtlichen – Vorstands werden; **Wesen der funktionalen Selbstverwaltung als Betroffenenverwaltung.**

## IV. „Klassische“ ehrenamtliche Tätigkeit vs. abhängige Beschäftigung

---

Argumentation aus einem **Urt. des LSG Schleswig** v. 26.06.2015 – L 5 KR 125/13 -, **ehrenamtlich tätiger Kreishandwerksmeister**, hierzu:

*„Demgegenüber ist der Umstand, dass die Tätigkeit des Kreishandwerksmeisters nicht jedermann offen steht und er nur aus der Mitte der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft gewählt werden kann, die aus Vertretern der Handwerksinnungen besteht, nicht entscheidungserheblich. Die Formulierung des BSG, dass „dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben“ wahrgenommen werden müssen, ist dahingehend zu verstehen, dass nicht der Zugang zu diesen Aufgaben maßgeblich ist, sondern die Bezeichnung des BSG dazu dienen soll, allgemeine Aufgaben einer Verwaltung von den besonderen Repräsentationsaufgaben öffentlicher Würdenträger abzugrenzen (...). Für den erkennenden Senat besteht daher kein Grund für die Annahme, bereits wegen der eingeschränkten Zugangsmöglichkeit zum Aufgabenbereich des Beigeladenen zu 1) seine Versicherungspflicht zu verneinen.“*

## IV. „Klassische“ ehrenamtliche Tätigkeit vs. abhängige Beschäftigung

---

### 2. Existenz einer hauptamtlichen Geschäftsführung

Die **Existenz einer - hauptamtlichen - Geschäftsführung** spricht bereits gegen die Wahrnehmung von einer dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglichen Verwaltungstätigkeit iS der Rspr. des BSG; hier ist der Vorstand idR nicht in das operative Geschäft eingebunden.

## IV. „Klassische“ ehrenamtliche Tätigkeit vs. abhängige Beschäftigung

---

Wertung aus dem o.g. **Urt. des LSG Schleswig** hierzu:

*„Der Umstand, dass Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen organisatorisch wie verwaltungstechnisch von der Geschäftsführung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorbereitet und teils auch begleitet wurden, steht in Einklang mit den Satzungsbestimmungen. Ihm ist bei der Gesamtwürdigung des Sachverhalts kein entscheidendes Gewicht beizumessen. Insoweit ist vielmehr ausschlaggebend, dass die dem Beigeladenen zu 1) übertragenen Mitwirkungs-, Vertretungs- und Überwachungsfunktionen der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Geschäftsführung bzw. deren effektiver Kontrolle dienen und daher selbst vor dem Hintergrund umfangreicher Repräsentationsaufgaben, die von ihm daneben ebenfalls wahrgenommen wurden, durchaus als prägend für seine Tätigkeit anzusehen sind.“*

## IV. „Klassische“ ehrenamtliche Tätigkeit vs. abhängige Beschäftigung

---

### 3. **Keine Einbindung in die Arbeitsorganisation der laufenden Verwaltung**

Dem Umstand, dass die Vorstandsmitglieder **weder hinsichtlich Zeit, Ort und Dauer der Aufgabenwahrnehmung weisungsgebunden**, noch in irgendeiner Form in die **Arbeitsorganisation der laufenden Verwaltung der jeweiligen Kammer** bzw. Körperschaft eingebunden sind, messen die Betriebsprüfer bei der Deutschen Rentenversicherung nicht das nötige Gewicht bei.



## IV. „Klassische“ ehrenamtliche Tätigkeit vs. abhängige Beschäftigung

---

**Fazit:** Nur eine **Klarstellung durch den Gesetzgeber** wird die gewünschte Rechtssicherheit bringen; bis dahin sollte versucht werden, eine **Entscheidung des BSG** – ggf. über eine **Sprungrevision** – zum Ehrenamt in der funktionalen Selbstverwaltung zu erreichen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Dr. Wolfgang Breidenbach**

Kammerrechtstag 2015

Würzburg